

---

## Vollzugsverordnung zum DNA-Profil-Gesetz

---

(Vom 15. Mai 2007)

*Der Regierungsrat des Kantons Schwyz*

gestützt auf § 46 Abs. 1 der Kantonsverfassung,<sup>1</sup> in Ausführung der Bundesgesetzgebung über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen,<sup>2</sup>

*beschliesst:*

### § 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt den Vollzug der DNA-Profil-Gesetzgebung und die Zuständigkeit der kantonalen Behörden, soweit diese nicht durch die Bestimmungen der Strafprozessordnung<sup>3</sup> und der Polizeiverordnung<sup>4</sup> festgelegt werden.

### § 2 Anordnende und meldende Behörden

<sup>1</sup> Anordnende Behörden im Sinne von Art. 7 Abs. 1 DNA-Profil-Gesetz bzw. meldende Behörden im Sinne des Anhangs zu dieser Verordnung sind die Kantonspolizei, die mit der Sache befassten Strafuntersuchungsbehörden (Untersuchungsrichter, Jugendanwälte) und Gerichtsbehörden (Einzelrichter, Bezirksgerichte, Jugendgericht, Strafgericht, Kantonsgericht).

<sup>2</sup> Die Kantonspolizei kann auch ausserhalb eines Strafverfahrens nach Art. 6 DNA-Profil-Gesetz Probenahmen oder Analysen anordnen.

### § 3 Anfechtung der Probenahme im Strafverfahren

Die Anordnung einer Probenahme durch die Kantonspolizei kann bei der zuständigen Strafuntersuchungsbehörde angefochten werden (Art. 7 Abs. 2 DNA-Profil-Gesetz).

### § 4 Orientierung bei Verfahrensübergabe oder -abtretung

Hat eine Behörde in einem Strafverfahren die Erstellung eines DNA-Profiles veranlasst oder hat sie Kenntnis von einem vorbestehenden DNA-Profil, teilt sie dies bei einer Verfahrensübergabe oder -abtretung der übernehmenden Behörde mit und gibt ihr das Lösungsformular weiter.

### § 5 Zentrale Meldestelle für Löschungen

Die Kantonspolizei ist die zentrale Stelle, welche für die Meldung von Lösungsereignissen verantwortlich ist (Art. 12 Abs. 1 DNA-Profil-Verordnung).

## § 6 Meldung von Lösungsereignissen

Die im Anhang zu dieser Verordnung bezeichneten Behörden melden der zentralen Meldestelle innerhalb von 14 Tagen das Eintreten der gesetzlichen Voraussetzungen für die Löschung von DNA-Profilen nach Art. 16 – 19 DNA-Profil-Gesetz.

## § 7 Zustimmungspflichtige Lösungen

Die zentrale Meldestelle holt innerhalb von 10 Tagen die nach Art. 17 Abs. 1 DNA-Profil-Gesetz bzw. Art. 15 DNA-Profil-Verordnung erforderliche Zustimmung beim zuletzt mit der Sache befassten Gericht ein.

## § 8 Vernichtung von Proben

Stellt die für das Verfahren zuständige oder als letzte mit der Sache befasste Behörde fest, dass eine der Voraussetzungen nach Art. 9 DNA-Profil-Gesetz zur Vernichtung einer Probe erfüllt ist, meldet sie dies unverzüglich der anordnenden Behörde.

## § 9 Übergangsbestimmung

Behörden, die gestützt auf die EDNA-Verordnung vom 31. Mai 2000<sup>5</sup> die Erstellung von DNA-Profilen angeordnet haben, melden der zentralen Meldestelle bis am 31. Juli 2009 die entsprechenden Lösungsdaten.

## § 10 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates  
Der Landammann: Alois Christen  
Der Staatsschreiber: Peter Gander

## Anhang

Lösungsereignis nach DNA-Profil-Gesetz		Meldende Behörden	Lösungs- datum
1.	Betroffene Person als Täter ausgeschlossen (Art. 16 Abs. 1 Bst. a)	Verfahrensführende Behörde: Kantonspolizei, Staatsanwaltschaft, Strafuntersuchungs- oder Gerichtsbehörde	sofort
2.	Tod der betroffenen Person (Art. 16 Abs. 1 Bst. b)	Verfahrensführende Behörde: Kantonspolizei, Strafuntersuchungs-, Gerichts- oder Strafvollzugsbehörde	sofort

3.1	Urteil mit Freispruch (Art. 16 Abs. 1 Bst. c)	Gerichtsbehörde	bei Rechtskraft
3.2	Urteil mit Freispruch wegen Schuldunfähigkeit (Art. 16 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2)	Gerichtsbehörde	30 Jahre nach Rechtskraft
4.1	Definitive Einstellung (Art. 16 Abs. 1 Bst. d)	Staatsanwaltschaft, Strafuntersuchungs- oder Gerichtsbehörde	1 Jahr nach Rechtskraft
4.2	Definitive Einstellung wegen Schuldunfähigkeit (Art. 16 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2)	Strafuntersuchungsbehörde oder Staatsanwaltschaft	30 Jahre nach Rechtskraft
5.1*	Verurteilung mit bedingtem Strafvollzug (Art. 16 Abs. 1 Bst. e)	Strafuntersuchungs- oder Gerichtsbehörde	5 Jahre nach Ablauf der Probezeit
5.2*	Verlängerung der Probezeit (Art. 16 Abs. 1 Bst. e)	Strafuntersuchungs- oder Gerichtsbehörde	5 Jahre nach Ablauf der Probezeit
6.1*	Geldstrafe (Art. 16 Abs. 1 Bst. f)	Strafvollzugsbehörde	5 Jahre nach Zahlung
6.2*	Gemeinnützige Arbeit (Art. 16 Abs. 1 Bst. f)	Strafvollzugsbehörde	5 Jahre nach Beendigung
7.*	Freiheitsstrafe, Verwahrung, therapeutische Massnahme (Art. 16 Abs. 4)	Strafvollzugsbehörde	20 Jahre nach Entlassung bzw. Vollzug
8.	Betroffene tote Person als Täter ausgeschlossen (Art. 18 Bst. a)	Verfahrensführende Behörde: Kantonspolizei, Strafuntersuchungs- oder Gerichtsbehörde	sofort
9.	Identifikation der betroffenen Person (Art. 19)	Kantonspolizei	sofort oder spätestens nach 50 Jahren

\* Zustimmungspflichtige Löschungen nach § 7 Vollzugsverordnung zum DNA-Profil-Gesetz

<sup>1</sup> SRSZ 100.000.

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen vom 20. Juni 2003 (DNA-Profil-Gesetz, SR 363); Verordnung über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem und vermissten Personen vom 3. Dezember 2004 (DNA-Profil-Verordnung, SR 363.1).

<sup>3</sup> SRSZ 233.110.

<sup>4</sup> SRSZ 520.110.

<sup>5</sup> AS 2000, S. 1715.